

ZH_OBERGERICHT VO110153 vom 22. Dezember 2011

ZH Obergericht, 2011-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VO110153

FR: ZH_OBERGERICHT VO110153 du 22 décembre 2011

IT: ZH_OBERGERICHT VO110153 del 22 dicembre 2011

Erwägungen

E. 1

Ausgangslage

E. 1.1

Am 3. Dezember 2011 leitete die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich eine Eingabe von A. _____ (nachfolgend: Gesuchsteller) betreffend Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege an den Präsidenten des Obergerichts weiter (act. 1). Darin ersucht der Gesuchsteller um die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und um die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes in der Person von Dr. X. _____ (act. 3).

E. 1.2

Im Schlichtungsverfahren werden gemäss Art. 113 Abs. 1 ZPO keine Parteientschädigungen gesprochen, weshalb auch eine Sicherheit für die Parteientschädigung i.S.v. Art. 99 ZPO nicht zur Frage steht. Die Gegenpartei ist daher gemäss Art. 119 Abs. 3 ZPO e contrario nicht zwingend anzuhören.

E. 2

Beurteilung des Gesuchs

E. 2.1

Für die Beurteilung von Gesuchen um unentgeltliche Rechtspflege vor Einreichung der Klage bei Gericht ist gemäss § 128 GOG der Obergerichtspräsident im summarischen Verfahren (Art. 119 Abs. 3 ZPO) zuständig. Die unentgeltliche Rechtspflege ist gemäss Art. 119 Abs. 5 ZPO vor jeder Instanz neu zu beantragen, weshalb der Obergerichtspräsident diese bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nur bis zum Abschluss des Schlichtungsverfahrens bewilligen kann.

E. 2.2

Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie einerseits nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (sog. "Mittellosigkeit" oder "Bedürftigkeit") und andererseits ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Ein Anspruch auf die gerichtliche Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes setzt sodann zusätzlich voraus, dass dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Die Mittellosigkeit wird gemeinhin dann bejaht, wenn der Aufwand des notwendigen Lebensunterhalts (sog. "zivilprozessualer Notbedarf") das mass-

- 3 - gebliche Einkommen übersteigt bzw. aus der Differenz nur ein kleiner Überschuss resultiert, welcher es der gesuchstellenden Person nicht erlauben würde, die Prozesskosten innert nützlicher Frist zu bezahlen. Nebst dem Einkommen ist auch das Vermögen zur Bestreitung des Prozessaufwands einzusetzen. Als Lebensaufwandkosten sind zu

berücksichtigen der Grund- betrag, rechtlich geschuldete Unterhaltsbeiträge, Wohnkosten, obligatori- sche Versicherungen, Transportkosten zum Arbeitsplatz, Steuern sowie Verpflichtungen gegenüber Dritten, wenn sie tatsächlich erfüllt werden (Em- mel in: Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Sutter- Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Zürich/Basel/Genf 2010, Art. 117 N 9).

E. 2.3

Die gesuchstellende Person hat gemäss Art. 119 Abs. 2 ZPO die zur Beur- teilung ihres Gesuchs relevanten Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzulegen - es trifft sie bei der Abklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine umfassende Mitwirkungspflicht. Kommt sie dieser Mitwir- kungspflicht nicht oder nur ungenügend nach und kann als Folge davon ihre Bedürftigkeit nicht hinreichend beurteilt werden, ist der Anspruch um unent- geltliche Rechtspflege zu verweigern (BGE 120 Ia 179).

E. 2.4

Für die Beurteilung der fehlenden Aussichtslosigkeit als zweite Vorausset- zung der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist eine gewisse Pro- zessprognose notwendig, wobei auf den Zeitpunkt der Gesuchseinreichung abzustellen ist. Als aussichtslos sind dabei nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaus- sichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (vgl. z.B. BGE 69 I 160). Zu prüfen ist, ob der geltend gemachte Anspruch aus den behaupteten Tatsa- chen rechtlich begründet ist. Die Prozesschancen sind in vorläufiger und summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage aufgrund des jeweiligen Aktenstandes zu beurteilen (BGE 131 I 113 E. 3.7.3). Zur Vornahme der Prüfung ist damit auf die vorhandenen Akten abzustellen (vgl. auch BSK ZPO-Rüegg, Art. 117 N 20).

- 4 -

E. 2.5

Der Gesuchsteller führt zum Rechtsbegehren in der Hauptsache Folgendes aus: "Wegen dem angestrebten Schadenersatz, wegen der illegalen Wie- dereintragung 07 einer 07 amtlich korrekt aufgelösten Partnerschaft über zwei Jahre (07-09), verlor ich, unwissend über eigene Verhältnisse nicht die jedermann ersichtliche 'Wahrheit' sagend, meine Karriere als Treuhänder, d.h. 3 gute, sehr gute Nachfolgestellungen zur B._____. Von der Ungeheu- erlichkeit - die Eintragung ist sinn- und sittenwidrig, gegen meinen expliziten Willen (d.h. der einseitigen Auflösung wäre ohne zutun des Amtes ebenfalls Rechtskraft erwachsen) - erfuhr ich mit Aussteuerung. Seither werden alle Bemühungen, der Not zu entrinnen (Kunst) torpediert; ich bin auf Grundbe- darf + Wohnkosten." (act. 3 S. 4). Die Ausführungen des Gesuchstellers zur Begründung des Rechtsbegeh- rens in der Hauptsache sind unverständlich und die ins Recht gereichten Beilagen enthalten keine klärenden Hinweise (act. 4/1-4/2). Aus den vor- handenen Akten geht nicht hervor, um was es in der Sache konkret geht und ob der Gesuchsteller beabsichtigt, ein Schlichtungsverfahren einzuleiten. Unter diesen Umständen kann nicht davon ausgegangen werden, beim vor- liegenden Rechtsbegehren in der Hauptsache handle sich um ein Prozess- begehren, dessen Verlustgefahren beträchtlich geringer seien als die Ge- winnaussichten. Damit muss das Begehren als aussichtslos bezeichnet werden und ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ohne Weiterun- gen abzuweisen. Dem Gesuchsteller ist es indes unbenommen, in einem all- fälligen Verfahren vor Bezirksgericht erneut um die

unentgeltliche Rechts- pflege zu ersuchen.

E. 3

Kosten und Rechtsmittel

E. 3.1

Gemäss Art. 119 Abs. 6 ZPO ist das Verfahren um unentgeltliche Rechts- pflege kostenlos.

E. 3.2

Wird die unentgeltliche Rechtspflege ganz oder teilweise abgelehnt oder entzogen, so kann der Gesuchsteller den Entscheid mit Beschwerde ge- mäss Art. 121 ZPO beim Obergericht anfechten. Dass vorliegend der Ober-

- 5 - gerichtspräsident über das Gesuch befindet, vermag daran nichts zu ändern. Der Obergerichtspräsident fällt in diesem Verfahren einen erstinstanzlichen Entscheid i.S.v. Art. 319 lit. b ZPO und fungiert nicht als obere kantonale In- stanz, gegen deren Entscheide lediglich ein Rechtsmittel ans Bundesgericht gegeben wäre. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.